

100. Verliert der Verpächter, der nach widerrechtlicher Entfernung von eingebrachten Sachen des Pächters vom Grundstück es unterlassen hat, sein Pfandrecht gerichtlich geltend zu machen, den Schadensersatzanspruch aus der unerlaubten Handlung wegen Verletzung des Pfandrechts?

BGB. §§ 560, 561, 254.

VI. Zivilsenat. Ur. v. 22. April 1920 i. S. F. (Rl.) w. N. (Befl.)  
VI 64/20.

- I. Landgericht Siegnitz.
- II. Oberlandesgericht Breslau.

Die Klägerin hatte ihr Gut an den Landwirt L. verpachtet und wegen einer Forderung aus dem Pachtvertrage dinglichen Arrest gegen

ihn erwirkt. Trotzdem verkaufte L. einen Teil des eingebrachten Inventars an den Beklagten, der in Kenntnis der Verhältnisse die Sachen vom Gute wegholte, wie er behauptete, mit Zustimmung der Klägerin. Diese klagte etwa zwei Jahre später gegen den Beklagten auf Herausgabe der fortgeschafften Sachen oder Wertersatz. Sie stützte ihren Anspruch u. a. auf unerlaubte Handlung. Das Landgericht hat den Beklagten verurteilt; das Oberlandesgericht hat die Klage abgewiesen.

Die Revision der Klägerin hatte Erfolg.

Aus den Gründen:

... „Das Oberlandesgericht nimmt an, daß die Klägerin durch den Hinweis auf den gegen L. erwirkten Arrestbefehl der Wegschaffung der Sachen durch den Beklagten widersprochen und zunächst nach § 560 BGB. ihr Pfandrecht bewahrt habe. Es weist aber die Klage aus zwei selbständigen Gründen ab. Einmal fehle der ursächliche Zusammenhang zwischen dem Fortschaffen der Inventarstücke durch den Beklagten und dem Schaden der Klägerin. Diese sei zweifellos von ihrem Anwalt über die Schritte, die zur Durchsetzung ihrer Ansprüche erforderlich waren, aufgeklärt worden, habe also die Folge einer Unterlassung der gerichtlichen Geltendmachung des Pfandrechts gekannt, aber dennoch (nach Verhandlungen mit dem Beklagten) die zunächst beabsichtigte gerichtliche Geltendmachung ihres Pfandrechts geistlich unterlassen. Das Erlöschen des Pfandrechts sei also auf die bewußte Unterlassung der Klägerin und nicht auf das Fortschaffen der Inventarstücke zurückzuführen; damit sei aber der ursächliche Zusammenhang zwischen der Handlung des Beklagten und dem Schaden der Klägerin unterbrochen. ...

Dieser Grund ist nicht haltbar. Der Beklagte hat, als er unter Widerspruch der Klägerin die Inventarstücke von dem Grundstück entfernte, das Pfandrecht der Klägerin jedenfalls fahrlässigerweise widerrechtlich verletzt und ist ihr kraft § 823 Abs. 1 BGB. Schadensersatzpflichtig geworden. Der Schaden ist durch die Entfernung der Stücke eingetreten. Denn mindestens konnte die Klägerin, als L. unter Vertragsbruch das Gut im November 1915 verließ, die Sachen nicht mehr in Besitz nehmen. Soweit der Beklagte Sachen an gutgläubige Dritte verkauft hatte, was geschehen zu sein scheint, war die Ausübung des Pfandrechts sogar nicht mehr möglich (§§ 929, 936 BGB.). Doch kommt es hierauf nicht an. War die unerlaubte Handlung mit der Fortschaffung der Sachen vom Grundstücke vollendet, so konnte der ursächliche Zusammenhang zwischen der Fortschaffung und dem durch sie herbeigeführten Schaden nicht dadurch aufgehoben werden, daß die Klägerin in der Folge unterließ, ihr Pfandrecht gerichtlich geltend zu machen. Die Ausübung oder Nichtausübung des Verpächterpfandrechts hat mit dem Schadensersatzanspruch aus unerlaubter Handlung wegen Verletzung des Pfandrechts nichts zu tun. Es kann sich nur fragen,

ob gegen den Verpächter § 254 Abs. 2 BGB. Platz greift, wenn er es schuldhaft versäumt, durch gerichtliche Verfolgung des Pfandrechts den Schaden zu heilen oder zu mindern. Dies hat der Ersatzpflichtige zu beweisen. Hier müßte wenigstens feststehen, daß die Klägerin von ihrem Anwalt über die Schritte, die sie zur Wahrung des Pfandrechts tun müsse, genau belehrt worden ist und die Belehrung verstanden hat. Das Berufungsgericht sagt, hieran könne kein Zweifel bestehen. Allein diese Bemerkung, die der näheren Begründung und prozeßgerechten Unterlage entbehrt, kann den dem Beklagten obliegenden Beweis nicht ersetzen." . . . (Sodann wird ausgeführt, daß auch der zweite Grund die Entscheidung nicht trägt.)